

11

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 20 06 20 - 80006 München

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechperson:
Doris Richter
Telefon:
069-8062-9766
E-Mail:
pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24/07.59.04/
PB24SL_085-2024
Fax:

UST-ID: DE221793973

München, 04. Juli 2024

Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Dirminger Straße“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tholey (Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Ihr Schreiben vom 13.06.2024
Ihr Zeichen: HO-BP-SOLDIR-«Nr»

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Dirminger Straße“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tholey.

Die Fachabteilung: TI21 MS
- Regionales Standortmanagement Süd, Außenstelle Offenbach nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Gelände an der Wetterstation Tholey ist leicht abfällig. In dem beigefügten Foto ist das Gelände für die geplante PV-Anlage ersichtlich. Die dargestellte Person befindet sich in einer Entfernung von 50 Metern zum Zaun.

Die geplante PV-Anlage befindet sich somit unterhalb des Stationsgeländes. Eine Beeinflussung der Temperaturerfassung ist nur bei einem ausreichenden Abstand zu LAM-Hütte ausgeschlossen. Während oberhalb der Paneelen eine höhere Lufttemperatur zu erwarten ist, gehen wir von einer geringeren Lufttemperatur in dem Bereich unterhalb der Paneele aus (Abschattung).

Auf Grund der Hanglage und unterschiedlicher Erwärmung des Untergrundes ergeben sich aus unserer Sicht Zirkulationsprozesse, z.B. schwacher Hangaufwind.

Um eine Beeinflussung der Lufttemperatur vollständig auszuschließen, wäre aus unserer Sicht ein Abstand von 100 Metern wünschenswert. Um das Projekt (Bauvorhaben) grundsätzlich zu ermöglichen, schlagen wir folgende Formulierung vor:



www.dwd.de
Dienstgebäude: Deutscher Wetterdienst - Helene-Weber-Allee 21 - 80637 München
Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFFXXX
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification)



Seite: 2

Geschäftszeichen: PB24/07.59.04/ PB24SL_085-2024

Datum: 04. Juli 2024

"Ein Abstand zwischen der geplanten PV-Anlage und dem Zaun der Wetterstation muss mindestens 50 Meter betragen. Sollte nachweislich die Temperaturerfassung an der Wetterstation Tholey beeinflusst werden, behält sich der Deutsche Wetterdienst vor, auf einen vergrößerten Abstand von 100 Meter zu bestehen.



Für Rückfragen stehen die Ansprechpersonen des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Doris
Richter

Digital unterschrieben
von Doris Richter
Datum: 2024.07.04
15:20:51 +02'00'

Verwaltungsbereich Süd



www.dwd.de

Dienstgebäude: Deutscher Wetterdienst - Helene-Weber-Allee 21 - 80637 München
Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFFXXX
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1130-DE-0922 Deloitte Certification)





Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Argus Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg
info@argusconcept.com

Zeichen: 6101-0024#0020/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 16.07.2024

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Gemeinde Tholey

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Dirminger Straße“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Verfahren) gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

- Ihre Email und Ihr Schreiben vom 13.06.2024 bzw. 14.06.2024 – THO-BP-SOLDIR-21 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Bauleitplanung in der Gemeinde Tholey nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

1. Artenschutz:

Bei Rodungs- oder Rückschnittarbeiten an Gehölzen sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (zulässiger Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).



Gehölze, welche außen an den Geltungsbereich angrenzen (wie beispielsweise die Hecke nahe der Wetterstation), sind während der Bauarbeiten mittels Bauzaun zu schützen.

Der noch zu bestellenden ökologischen Baubegleitung kommt bei der Umsetzung der mit dem B-Plan vorbereiteten Bauarbeiten eine entscheidende Bedeutung zu. Es wird eine enge und kontinuierliche Abstimmung mit der qualifizierten Fachkraft bzw. den qualifizierten Fachkräften dringend angeraten, um spezifischen – auch unvorhergesehenen – Konfliktlagen bei den jeweiligen Arbeitsschritten adäquat Rechnung tragen zu können.

Vor dem Hintergrund, dass Solarparks bei entsprechender Gestaltung der Anlagen und unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien zur Förderung der Biodiversität beitragen können, wird empfohlen, die Reihenabstände so weit zu wählen, dass die Breite des besonnten Streifens mind. 2,50 m zwischen dem 15.04. und 28.08. zur MEZ beträgt. Als Berechnungsgrundlage hierfür können z.B. die Ausführungen von Hauke Nissen (Wattmanufactur GmbH & Co. KG, „Berechnung des besonnten Streifens bei südausgerichteten Solarparks“) genutzt werden.

Möglichkeiten zur Aufwertung der Flächen innerhalb des geplanten Solarparks sind als Maßnahme M4 in Form von Totholz- und Steinhäufen bereits festgesetzt, ergänzend ist das Aufstellen von Nisthilfen zu prüfen.

Flächen zur Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Wachtel werden derzeit gesucht und im weiteren Verfahren ergänzt.

Im Zusammenhang mit der festzusetzenden Maßnahme M1 (zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) wird dringend angeraten, auch das Mahdgut unter den Modulen zu entfernen und somit kein Mulchen zuzulassen.

2. Eingriffsregelung:

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im weiteren Verfahren ergänzt. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, für die Ermittlung des Planwertes innerhalb des Solarparks (extensive Grünlandnutzung durch Mahd oder alternativ Beweidung) neben den Punkten GRZ, Höhe der Modulunterkante über dem Boden und Modulgesamthöhe unbedingt die Parameter Modulreihenabstand und Modul(tisch)breite zu beachten. Zusätzlich sollte ein Belegungsplan inkl. ggf. geplanter interner Zuwegung, Nebenanlagen etc. dargestellt werden.

3. Schutzgebiete gem. BNatSchG:

Schutzgebiete gem. BNatSchG sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf das südwestlich des Geltungsbereichs gelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG-L_02_06_08 – „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel

- in der Gemeinde Tholey“) sind bei Umsetzung der aktuell vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

4. FFH-Lebensraumtypen und geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG:

Südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich eine als FFH-Lebensraumtyp 6510 kartierte Wiese (Kennung BT-6508-0428-2022), die aufgrund ihres Erhaltungszustands Bplus zugleich als geschütztes Biotop (gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG) eingestuft ist. Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 5 SNG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Struktur führen können, verboten. Um diesen Bereich vor einer versehentlichen Inanspruchnahme während der Bauarbeiten (z.B. Befahren, Nutzung als Lagerfläche) zu schützen, sind Bauzäune aufzustellen.

5. Einfriedung mittels Zaun:

Zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl soll die gesamte Fläche eingezäunt werden. Aus Gründen der Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger wird auf Sockelmauern verzichtet, die Zaununterkante liegt mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche.

6. Auflage Kompensationskataster:

Dem LUA (Fachbereich 3.1) sind nach Satzungsbeschluss die digitalen Daten zu den Kompensations- und relevanten Wiederherstellungsflächen per E-Mail an die Funktions-Adresse kompensationskataster@lua.saarland.de zur Aufnahme in das landesweite Register zuzuleiten.

Die Details zu den zuzuliefernden Flächen und Planungsteilen, den möglichen Formaten sowie den aktuellen pdf-Erfassungsbogen zur Eingabe der Sachdaten entnehmen Sie bitte den einschlägigen Dateien im Naturschutzdatenbaum des Saarlandes unter

<http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Datenerfassung/Struktur.html> .

Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes sind im Entwurf der Begründung incl. Umweltbericht hinreichend behandelt, so dass keine weiteren Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen. Angesichts der hohen Erosionsgefährdung in weiten Teilen des Geltungsbereiches und einer erhöhten Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 und die Aufnahme eines entsprechenden textlichen Hinweises im Bebauungsplan zu empfehlen.

Immissionsschutz / Blendwirkung

Im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades zur Umweltprüfung wird von Seiten des Immissionsschutzes im LUA hinsichtlich der durch den Solarpark möglich auftretenden Blendwirkung auf die Nachbarschaft ein Blendgutachten für notwendig erachtet.

Das Blendgutachten ist auf der Beurteilungsgrundlage der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.

Zu der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind bei Beachtung der o.g. Punkte und Hinweise keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

25

Gisela Debold

Von: Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Juli 2024 14:44
An: Thomas Eisenhut
Cc: Info Argusconcept
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Planverfahren "Solarpark Dirminger Straße"
(Reg.-Nr. 3449)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Planverfahren "Solarpark Dirminger Straße"" ist am 17.07.2024 eingegangen:

Registriernummer: 3449

Planungsträger: Gemeinde Tholey
Behörde / TÖB: Landwirtschaftskammer für das Saarland
Anrede: Herr
Name: Kurt Dr. Hofmann
Strasse: In der Kolling 310
PLZ/Ort: 66450 Bexbach

eMail: betriebswirtschaft@lwk-saarland.de
Telefon: 06826 8289534

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die vorliegende Bauleitplanung werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Allerdings ist folgendes anzumerken:

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für Wachtel und Lerche sind nicht nachvollziehbar. Nach den bei uns eingegangenen Untersuchungen werden die Vogelarten ohnehin auf fast jeder, auch intensiv genutzten Ackerfläche festgestellt. Gemäß dem hier angesetzten Maßstab des Artenschutzes wäre dann auch die Sinnhaftigkeit der Umwandlung von Ackerflächen in Streuobstwiesen, so wie oftmals als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme durchgeführt, zu hinterfragen. Ebenso wären Ersatzaufforstungen in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen nach dieser Logik nicht mehr tragbar. Aus anderen Untersuchungen zum Artenschutz in Zusammenhang mit der Errichtung von Solarparks ist uns weiterhin bekannt, dass CEF-Maßnahmen auch bei Vorhandensein von Wachtel und Lerche nicht erforderlich sind. Wir bitten deshalb von den weiteren landwirtschaftlichen Flächen beanspruchenden CEF-Maßnahmen abzusehen.

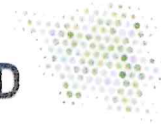
Ebenso ergeben sich kritische Anmerkungen hinsichtlich der in der Begründung, Kapitel 8.2.7 zu findenden Ausführungen zur Landwirtschaft. Die Abbildung 18 ist fehlerhaft und irreführend. Es kann nicht zwischen Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung einerseits und Flächen zur Futtermittelerzeugung andererseits unterschieden werden, da die sogenannten Futtermittelflächen letztendlich über Veredelung auch zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden. Das von Naturschutzseite erwünschte und ebenso zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählende Grünland lässt sich ohnehin nur zur Erzeugung von Futtermitteln oder nachwachsenden Rohstoffen verwenden. Letztendlich kann aus den Angaben nicht gefolgert werden, dass "die fruchtbaren Ackerflächen faktisch nicht vorrangig zur Erzeugung von Nahrungsmitteln oder nachwachsenden Rohstoffen genutzt werden." In einer neuen Fassung der zitierten Quelle vom 16.01.2024 ist eine entsprechend überarbeitete Darstellung der Abbildung 18 zu finden.

29

EINGEGANGEN
14.06.2024

TE

SAARLAND



Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 - 4234
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 2. August 2024
Az.: OBB 11 - 115-2/24 Be
OBB 11 - 116-2/24 Be

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Dirminger Straße" sowie parallele
Flächennutzungsplanteiländerung in der Gemeinde Tholey, Gemeindeteil
Tholey

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 14.06.2024, Az.: THO-BP-SOLDIR-29; hier eingegangen am
14.06.2024

Sehr geehrter Herr Eisenhut,

der Planung stehen nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand keine Ziele der
Raumordnung entgegen.

Hinsichtlich der noch durchzuführenden CEF-Maßnahmen sowie ggf. weiterer er-
forderlicher externer Ausgleichsmaßnahmen bitte ich, die Landesplanungsbehörde
vor Einleitung weiterer Verfahrensschritte auf dem kleinen Dienstweg zu kontaktie-
ren, um einen Widerspruch dieser Maßnahmen zu Zielen der Raumordnung aus-
schließen zu können.

Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde ist im weiteren Verfahren erforder-
lich.



Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Becker

Gisela Debold

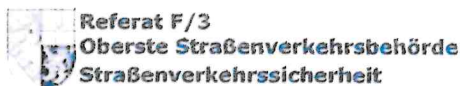
Von: Schröder Frank (Umwelt) <f.schroeder@umwelt.saarland.de>
Gesendet: Freitag, 19. Juli 2024 12:06
An: 'AL F (Umwelt)'
Cc: Info Argusconcept
Betreff: Gemeinde Tholey - Bebauungsplan „Solarpark Dirminger Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

größere Solarparks können je nach Sonnenstand gefährliche Spiegelungen und Reflexionen erzeugen, die sich insbesondere kritisch auf die Verkehrssicherheit der in der Nähe vorbeigeführten Verkehrsflächen (hier: L 303) und den dort stattfindenden Straßenverkehr auswirken können. Ein unabhängig erstelltes Gutachten hinsichtlich der Blendwirkung kann hier Klarheit schaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Schröder



SAARLAND · Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken
Tel.: +49(0)681 501-4156 · Fax: +49(0)681 501-2612
f.schroeder@umwelt.saarland.de · www.saarland.de

Ministerium für Umwelt,
Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz

SAARLAND



Von: Gisela Debold <g.debold@argusconcept.com>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2024 11:48
An: Info Argusconcept <info@argusconcept.com>
Cc: 'Christian Henkes' <c.henkes@tholey.de>; Thomas Eisenhut <t.eisenhut@argusconcept.com>
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Tholey „Solarpark Dirminger Straße“, hier: Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK DIRMINGER STRASSE“ MIT PARALLELER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE THOLEY

HIER: UNTERRICHTUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERÜHRT WERDEN KANN SOWIE AUFFORDERUNG ZUR ÄUßERUNG IM HINBLICK AUF DEN ERFORDERLICHEN UMFANG UND DETAILIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG (SCOPING-VERFAHREN) GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB; ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN GEMÄß § 2 ABS. 2 BAUGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen im Auftrag der Gemeinde Tholey das Anschreiben mit Anlage im Zuge des im Betreff genannten Beteiligungsprozesses nach BauGB.